

Sonderrichtlinie des BKA zur Abwicklung der Nationalen Integrationsförderung in den Jahren 2024-2027

gemäß § 5 Abs 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von
Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl II 208/2014 in der
geltenden Fassung

1. Präambel.....	2
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Ziele und Fördergegenstand	5
3.1. Ziele.....	5
3.2. Förderungsgegenstand	5
4. Zielgruppe, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und -höhe	8
4.1. Zielgruppe	8
4.2. Förderungswerberin und Förderungswerber	9
4.3. Förderungsart und –höhe.....	9
5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	10
6. Förderungsfähige Kosten.....	13
6.1. Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	13
6.2. Grundprinzipien zur Förderungsfähigkeit von Projektausgaben.....	13
6.3. Projektpartnerinnen und Projektpartner	13
7. Budgetstruktur.....	14
7.1. Projekteinnahmen	14
7.2. Projektausgaben	16
7.3. Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben.....	17
7.4. Direkte Kosten - Kostenkategorien.....	20
7.5. Indirekte Kosten.....	33
7.6. Nicht förderungsfähige Projektausgaben.....	34
7.7. Projektabrechnung	36
7.8. Änderungen während der Projektdurchführung.....	37
8. Sonderregelungen für Internationale Organisationen	38
8.1. Förderungsfähige Ausgaben	39

8.2.	Besondere Vertragsbestimmungen	40
9.	Ablauf der Förderungsgewährung	41
9.1.	Ansuchen	41
9.2.	Gewährung der Förderung	41
9.3.	Förderungsvertrag	42
9.4.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	45
9.5.	Berichtspflichten für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer	47
9.6.	Datenverwendung durch den Förderungsgeber	48
9.7.	Auszahlung der Förderung	49
9.8.	Gerichtsstand	51
10.	Kontrolle und Evaluierung	51
10.1.	Förderungskontrolle	51
10.2.	Evaluierung	52
11.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	53

1. Präambel

Integration von nach Österreich zugewanderten Personen ist ein wechselseitiger und langfristiger Prozess, der in allen Lebensbereichen stattfindet und für dessen Erfolg insbesondere der Erwerb der deutschen Sprache, die Akzeptanz der österreichischen Werte und die Teilnahme am Arbeitsmarkt Voraussetzungen sind. Damit Integration gelingen kann, ist zum einen auf staatlicher Ebene das Anbieten von Integrationsmaßnahmen (Integrationsförderung) erforderlich, und zum anderen auf individueller Ebene, die Bereitschaft aktiv am Integrationsprozess mitzuwirken und am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilzunehmen.

Gemäß Abschnitt A, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung der Bundesministerien¹ fallen Förderungen auf dem Gebiet der Integration in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (BKA). Das BKA (Bundeskanzleramt) vergibt folglich, nach budgetärer Verfügbarkeit, Förderungen für Integrationsmaßnahmen, welche auf folgenden Grundlagen basieren:

¹ Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl. I Nr. 76/1986.

Der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) legt die Ziele aller wesentlichen gesellschaftlichen Bereiche der Querschnittsmaterie Integration fest und ist die strategische Leitlinie für die Nationale Fördermittelvergabe des BKA. Mit dem 2010 von der Bundesregierung beschlossenen NAP.I wurden erstmals alle integrationspolitischen Maßnahmen von Ländern, Gemeinden, Städten, Sozialpartnern und dem Bund erfolgreich gebündelt und auf eine gemeinsame Basis gestellt.

Mit dem 2017 im Nationalrat beschlossenen Integrationsgesetz (IntG) wurden erstmals die zentralen Rahmenbedingungen für die Integration von Menschen, die sich langfristig in Österreich niederlassen, gesetzlich verbindlich geregelt und u.a. das systematische Anbieten von Sprachförder- und Orientierungsmaßnahmen festgelegt.

Auf Grundlage der § 16 Integrationsgesetz² und § 68 Asylgesetz 2005³ kann der Bund unter anderem Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, Drittstaatsangehörigen, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen und rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen, Leistungen der Integrationsförderung gewähren.

Diese Zielgruppe – kurz „Drittstaatsangehörige“ - wird bereits im Rahmen des europäischen Förderinstruments Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, welcher im Integrationsbereich vom Bundeskanzleramt mitverwaltet wird, mitberücksichtigt. Um daher den Grundsatz der Komplementarität zwischen den verschiedenen Förderinstrumenten des Bundes einzuhalten, und gleichzeitig das Erreichen der langfristigen Ziele der Integrationsarbeit zu gewährleisten, sollen mit dieser Sonderrichtlinie neben den bereits erwähnten Zielgruppen auch den EU-Bürgerinnen und Bürgern, Österreicherinnen und Österreichern mit Migrationshintergrund die Teilnahme an vom Bundeskanzleramt geförderten Integrationsmaßnahmen ermöglicht werden.

Mit der Erlassung der gegenständlichen Sonderrichtlinie soll der in § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)⁴ statuierten Verpflichtung, dass Förderungen

² Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017.

³ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005.

⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

grundsätzlich nur im Rahmen von Förderungsprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden dürfen, entsprochen werden.

Diese Sonderrichtlinie legt den Rahmen der nationalen Integrationsförderung im Allgemeinen fest. In diesem Rahmen werden die Prioritäten der jeweiligen Förderungsauftrufe unter Berücksichtigung aktueller Schwerpunkte festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen sind für die Vergabe von Förderungen gemäß der gegenständlichen Sonderrichtlinie maßgeblich:

- a) Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017,
- b) Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005,
- c) Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014; die ARR 2014 sind subsidiär zu den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie auf Projekte, die auf Basis dieser Sonderrichtlinie gefördert werden, anwendbar,
- d) Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999,
- e) VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl L 2016/119 sowie
- f) weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe⁵.

⁵ Beispielsweise die Reisegebührenvorschrift 1955 BGBl. Nr. 133/1955 oder das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988.

3. Ziele und Fördergegenstand

3.1. Ziele

Das Bundeskanzleramt als Förderungsgeber soll im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie Maßnahmen fördern, die auf Grundlage der § 68 AsylG 2005 und § 16 IntG einen Beitrag zur Umsetzung des NAP.I, des 50 Punkte-Plans sowie der im jährlich erscheinenden Integrationsbericht des unabhängigen Expertenrats für Integration definierten Ziele und Empfehlungen leisten. Dies soll durch die Unterstützung von projektbezogenen, maßgeschneiderten und zielgruppenspezifischen Initiativen erreicht werden.

„Folgende Ziele werden mit dem vorliegenden Förderungsprogramm verfolgt:

- Ziel 1: Verbesserung der Deutschkenntnisse zur Steigerung von Bildungschancen und Stärkung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Migrationshintergrund
- Ziel 2: Stärkung des gesellschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühls und der Verbundenheit mit Österreich als Aufenthaltsland
- Ziel 3: Anerkennung österreichischer Werte sowie in Österreich verfassungsmäßig verankerter Prinzipien durch Personen mit Migrationshintergrund

Die konkreten Ausgangs- und Zielindikatoren ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.“

Die entsprechenden Ausgangs- und Zielindikatoren ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Die auf Basis dieser Sonderrichtlinie umgesetzten Maßnahmen bzw. geförderten Projekte werden durch die Abteilung II/3 (Förderungen Integration) des Bundeskanzleramts abgewickelt.

3.2. Förderungsgegenstand

Gegenstand einer Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie sind innovative Projekte oder Initiativen in den nachfolgenden Handlungsfeldern mit besonders großer und nachhaltiger Wirkung, die zur Erreichung der Ziele dieser Sonderrichtlinie beitragen und mit denen die Integration der Zielgruppe langfristig gefördert wird.

Handlungsfeld „Sprache und Bildung“

Die Basis für eine gelungene Integration bilden Deutschkenntnisse. Diese gilt es, Kindern,

Jugendlichen und Erwachsenen in strukturierter und professioneller Form zu vermitteln. Die Kenntnis der Landessprache ist die Grundlage für die erfolgreiche Integration in allen weiteren Lebensbereichen, wie beispielsweise dem Bildungssystem oder dem Arbeitsmarkt.

Handlungsfeld „Arbeit und Beruf“

Eine rasche Arbeitsmarktintegration von nach Österreich zugewanderten Personen mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit, insbesondere von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, ist von zentraler Bedeutung. Daher bedarf es arbeitsmarktvorbereitender Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, den Anteil von erwerbstätigen Personen mit Migrationshintergrund langfristig zu steigern.

Handlungsfeld „Rechtsstaat und Werte“

Integration umfasst auch die Notwendigkeit, die verfassungsrechtlich begründete Werteordnung Österreichs von Beginn an umfassend zu vermitteln. Österreich hat einen fest etablierten Wertekanon, der nicht verhandelbar ist. Ein Verständnis dafür, auf welchen verbindlichen Werten das Zusammenleben in Österreich basiert, ist die Grundlage für den sozialen Zusammenhalt.

Handlungsfeld „Gesundheit und Soziales“

Die gesundheitliche Situation eines Menschen beeinflusst die Teilhabe an der Gesellschaft im Allgemeinen, und am Bildungssystem sowie am Arbeitsmarkt im Speziellen. Werden die in Gesundheit verbrachten Lebensjahre und das Wohlergehen allgemein erhöht, wirkt sich dies positiv auf den Arbeitsmarkt und eine verminderte Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus. Darüber hinaus hat es positive Effekte auf den Bildungserfolg und erzielt eine positive Sozialrendite. Die Stärkung der Gesundheitskompetenz, der Gesundheitsförderung sowie des Präventionsgedankens stehen im Vordergrund.

Handlungsfeld „Interkultureller Dialog“

Der interkulturelle Dialog hat in Österreich eine lange Tradition. Aufeinander zugehen ist für ein friedliches Zusammenleben und einen erfolgreichen Integrationsprozess von Menschen mit verschiedenen kulturellen Traditionen, Meinungen oder religiösen Haltungen unumgänglich. Dieser Dialog muss auf Augenhöhe, geprägt von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung, stattfinden. Damit sollen auch Ängste und Vorurteile genommen werden. Das bewusste Negieren österreichischer Werthaltungen darf nicht aus falsch verstandener Toleranz akzeptiert werden.

Handlungsfeld „Sport und Freizeit“

Der Sport- und Freizeitbereich besitzt ein hohes integratives Potenzial, da vielfältige Begegnungsmöglichkeiten zwischen Migrantinnen bzw. Migranten und der Mehrheitsbevölkerung geschaffen werden. Sport- und Freizeitaktivitäten eröffnen auf niederschwellige Weise die Gelegenheit der Begegnung und des Austausches zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Maßnahmen mit Integrationsfokus gilt es hierbei klar von reinen Sportprojekten abzugrenzen.

Handlungsfeld „Wohnen und die regionale Dimension der Integration“

Integration beginnt im unmittelbaren Lebensumfeld eines Menschen auf lokaler Ebene, in den Siedlungen in der Nachbarschaft, in den Gemeinden und Städten. Insbesondere städtische Ballungsräume stehen vor der Herausforderung, Rahmenbedingungen zu gewährleisten, unter denen Dialog und gegenseitiges Kennenlernen für ein konfliktfreies Miteinander gelebt werden kann.

Schwerpunkte und geförderte Maßnahmen

Die Schwerpunkte innerhalb der Handlungsfelder werden im Rahmen der stattfindenden Förderaufrufe näher definiert. Auf Basis dieser Sonderrichtlinie können ausschließlich Maßnahmen gefördert werden, welche einen klaren Integrationskonnex aufweisen. Allgemein gehaltene Maßnahmen⁶, aus welchen dieser Konnex nicht hervorgeht, werden daher nicht gefördert.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat insbesondere eine Abgrenzung zu folgenden Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen vorzunehmen:

- Maßnahmen, die im IntG und/oder AsylG 2005 vorgesehen sind und von anderen öffentlichen Stellen finanziert werden können (Projekte des Förderungsprogrammes „Startpaket Deutsch & Integration“, etc.),
- Maßnahmen, die im Rahmen von Projektaufrufen (Aufruf zu „Maßnahmen gegen Gewalt und zur Stärkung von Frauen und Mädchen im Kontext von Integration“, etc.) des ÖIF finanziert werden können,

⁶ Beispielsweise kann eine Maßnahme, welche einen Arbeitsschwerpunkt aufweist und die Teilnahme von Angehörigen des im Punkt „Zielgruppe“ dieser Sonderrichtlinie definierten Personenkreises vorsieht, nicht gefördert werden, wenn in den Antragsunterlagen nicht auf spezielle Hürden und Chancen im Integrationskontext, auf Spezifika der konkret betroffenen Communities und andere integrationsrelevante Themen näher eingegangen wird.

- Maßnahmen, die in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses finanziert werden können,
- Maßnahmen, die in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik finanziert werden können,
- Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahrgesetzes⁷ durch das BMA bzw. AMS finanziert werden können und
- Maßnahmen, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds durch das BMSGPK, BMA und/oder BMBWF finanziert werden können.

Weiters ist insbesondere eine Abgrenzung zu folgenden Maßnahmen des Bundeskanzleramts vorzunehmen:

- Maßnahmen, die im Rahmen von Basis- bzw. Projektförderungen der Sektionen III (Frauen und Gleichstellung) und VI (Familie und Jugend) des Bundeskanzleramts gefördert werden.
- Maßnahmen, die aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) im Integrationsbereich finanziert werden können.

Die auf Basis dieser Sonderrichtlinie geförderten Projekte werden durch die Abteilung II/3 (Förderungen Integration) des Bundeskanzleramts abgewickelt.

4. Zielgruppe, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

4.1. Zielgruppe

Das Integrationsgesetz und das Asylgesetz sehen primär folgende Zielgruppen der Integrationsförderung für Projekte in Österreich vor:

- Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive,
- Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene (§ 62 AsylG 2005),

⁷ Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG), BGBl. I Nr. 75/2017.

- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.

Für die Erreichung der Ziele dieser Sonderrichtlinie ist in Projekten die Einbeziehung der nachfolgenden Gruppen

- EU-/EWR-/Schweizer- Bürgerinnen und Bürger,
- Österreicherinnen und Österreichern mit Migrationshintergrund, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind, sowie
- Mehrheitsbevölkerung

möglich.

4.2. Förderungswerberin und Förderungswerber

Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie können nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, Internationalen Organisationen, den Sozialpartnern, juristischen Personen oder Personengemeinschaften, Lehr – oder Forschungseinrichtungen, jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen gewährt werden.

Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen sowie Gebietskörperschaften ist ausgeschlossen.

4.3. Förderungsart und –höhe

1. Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Artikel 17 B-VG⁸) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden juristischen Person oder Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Die Förderungen werden als Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (Durchführung eines Einzelprojektes) gewährt.

⁸ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930.

2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
3. Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
4. Die Finanzierung der Projekte erfolgt unter Heranziehung von Mitteln des Bundeskanzleramtes und nach Möglichkeit durch weitere öffentliche oder private Geldmittel anderer Organisationen sowie Eigenmittel. Eine breite Finanzierungsbasis ist jedenfalls anzustreben.
5. Der Mindestförderungsbetrag pro Projekt beträgt € 10.000,- pro Kalenderjahr.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

1. Bei Vergabe einer Förderung ist sicherzustellen, dass das Verbot der Doppelförderung beachtet wird, ein beantragtes Projekt darf daher nicht vollumfänglich von einer anderen öffentlichen Stelle oder im Rahmen eines anderen Programms finanziert werden. Beantragte oder bereits genehmigte Kofinanzierungen sind bereits bei der Projekteinreichung anzugeben. Weiters hat der Förderungsgeber vor Vergabe einer Förderung zu gewährleisten, dass den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung der im Punkt „Ziele“ dieser Sonderrichtlinie definierten Zielsetzungen, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung Rechnung getragen wird. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung sind die Planung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Vorhaben sowie Berichtslegungspflichten umfasst.
2. Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise
 - a) von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
 - b) eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,

- c) keine Doppelförderung vorliegt,
- d) keine sonstigen in der gegenständlichen Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.⁹ Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber müssen im Förderungsansuchen bestätigen, dass die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind.

- 3. Die Durchführung der Leistung muss finanziell gesichert sein; die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist daher zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- 4. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Durchführung einer Maßnahme ohne Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.
- 5. Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist vom Förderungsgeber zu erheben:
 - e) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
 - f) um welche derartigen Förderungen die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

⁹ Siehe § 19 Abs 1 ARR 2014.

6. Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zu erfolgen. Der Förderungsgeber wird nach Maßgabe des § 17 ARR 2014 angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers vorweg festlegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012¹⁰ in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs 1 und 2 TDBG 2012. Der Förderungsgeber wird die Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, insbesondere mit den von dieser/diesem veröffentlichten Listen erhaltener Förderungen, abgleichen und/oder mit relevanten Förderungseinrichtungen abstimmen. Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber wird eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens auferlegt, die auch Förderungen umfasst, um die die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nachträglich ansucht. Vor der Gewährung einer Förderung hat der Förderungsgeber bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere:
- a) das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
 - b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
 - c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

¹⁰ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl. Nr. 99/2012.

6. Förderungsfähige Kosten

Für die Förderungsfähigkeit von Projektausgaben für im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie geförderte Projekte werden nachfolgende Regelungen festgelegt:

6.1. Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Projektausgaben nur insofern förderungsfähig, als diese in ihrer Art und Höhe zur Erreichung der Projektziele angemessen und unbedingt erforderlich sind.

Projektausgaben, bei denen sich erwiesen hat, dass der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderungsfähigkeit wegen ihres Charakters mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist/sind, können – selbst wenn diese grundsätzlich förderungsfähig wären – im Einzelfall nach Vereinbarung im Förderungsvertrag zwischen Förderungsgeber und der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer als nicht förderungsfähig ausgeschlossen werden.

6.2. Grundprinzipien zur Förderungsfähigkeit von Projektausgaben

Um förderungsfähig zu sein, müssen Projektausgaben folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen. Die Projektausgaben müssen:

- a) im Einklang mit den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie und des Förderungsvertrages getätigt werden;
- b) für die Umsetzung des geförderten Projektes unbedingt erforderlich sein;
- c) tatsächlich in Form von Geldleistungen (Zahlungen) getätigt worden sein.

6.3. Projektpartnerinnen und Projektpartner

Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner sind Organisationen, die gemeinsam mit der Förderungswerberin bzw. Förderungswerber maßgeblich an der Projektumsetzung beteiligt sind. Sämtliche Regelungen dieser Sonderrichtlinie, die sich an eine Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer wenden und diese berechtigen und/oder

verpflichten, gelten grundsätzlich¹¹ gleichermaßen für Projektpartnerinnen und Projektpartner und sind von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber an diese zu überbinden. Die Letztverantwortung für die Projektdurchführung bleibt in jedem Fall bei der Förderungnehmerin bzw. dem Förderungnehmer. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Für Projektausgaben der Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner gelten dieselben Bestimmungen und Nachweispflichten wie für Projektausgaben der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers, welcher für jegliche Kommunikation mit dem Förderungsgeber verantwortlich ist.
2. Die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Projektausgaben der Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner sind im Förderungsvertrag (Finanzplan) bzw. Endbericht anzugeben.
3. Im Gegensatz zur Unterauftragnehmerin bzw. zum Unterauftragnehmer, die oder der der Förderungnehmerin bzw. dem Förderungnehmer ihre bzw. seine für das Projekt erbrachten Leistungen in Rechnung stellt, rechnet die Projektpartnerin bzw. der Projektpartner die tatsächlich angefallenen Kosten anhand der geltenden Nachweispflichten im Projekt ab.
4. Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner müssen nachweislich die Solidarhaftung für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

7. Budgetstruktur

7.1. Projekteinnahmen

1. Die Projekteinnahmen gemäß Förderungsvertrag (Finanzplan) setzen sich aus allen Finanzbeiträgen zusammen, die für das Projekt aus öffentlichen oder privaten Quellen gewährt werden, einschließlich Eigenmittel der Förderungnehmerin bzw. des

¹¹ Nicht erfasst sind Regelungen, die die Letztverantwortung für die Projektdurchführung und daher ausschließlich die Förderungnehmerinnen und Förderungnehmer betreffen.

Förderungsnehmers sowie allen durch das Projekt erwirtschafteten Einnahmen bzw. Projekterlöse.¹²

2. Die Projekteinnahmen sind nachzuweisen. Nähere Details sind im Punkt „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“ dieser Sonderrichtlinie geregelt.
3. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer haben nach den Bestimmungen des § 16 Abs 1 ARR 2014 grundsätzlich finanziell beizutragen. Unter Eigenmittel fallen ausschließlich Geldmittel der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers. Der Förderungsgeber kann von Eigenmitteln insbesondere dann absehen, wenn diese der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar sind und die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint. Eigen- und Sachleistungen (wie z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten, Bereitstellung von Waren oder Räumlichkeiten) zählen nicht zu Eigenmitteln und dürfen nicht im Förderungsvertrag (Finanzplan) und nicht im finanziellen Zwischen- und Endbericht angeführt werden.
4. Kofinanzierungen sind Geldmittel anderer öffentlicher oder privater Organisationen; diese sind anzustreben. Dem Förderungsgeber sind Kofinanzierungen durch andere Förderungsgeber unverzüglich in Form von Kofinanzierungszusagen bekannt zu geben; nähere Regelungen finden sich im Punkt „Änderungen während der Projektdurchführung“ dieser Sonderrichtlinie. Zusätzliche Projekteinnahmen bzw. -erlöse erfordern eine Vertragsänderung.
5. Durch das Projekt erwirtschaftete Einnahmen bzw. Projekterlöse, die nicht im Förderungsvertrag (Finanzplan) erfasst sind, müssen dem Förderungsgeber unverzüglich bekannt gegeben werden; nähere Regelungen finden sich im Punkt „Änderungen während der Projektdurchführung“ dieser Sonderrichtlinie. Zusätzliche Projekteinnahmen bzw. -erlöse erfordern eine Vertragsänderung.

¹² Projekterlöse sind Einnahmen, die dem Projekt während der Projektlaufzeit aus Dienstleistungen, Kursbeiträgen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen zufließen und der Projektlaufzeit zuzurechnen sind. Zweckgewidmete Spenden sind mitumfasst.

6. Der Beitrag des BKA darf nicht zur Erzielung eines Gewinns eingesetzt werden. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber die Höhe eines mittelbar oder unmittelbar erzielten Gewinns (=Überschuss) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung unverzüglich anzuzeigen, dieser Gewinn bzw. Teile des Gewinns sind dem Förderungsgeber auf dessen Verlangen unter Berücksichtigung der Höhe des Beitrags des BKA zu erstatten.

7.2. Projektausgaben

1. Förderungsfähig sind grundsätzlich nur jene direkt und indirekt mit dem Projekt verbundenen Kosten, die zur Erreichung des Projektziels unbedingt erforderlich sind.
2. Weiters sind ausschließlich jene direkten und indirekten Projektkosten förderungsfähig, die der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer angefallen sind.
3. Im Rahmen des geförderten Projektes können Aufträge an Dritte für Lieferungen und Leistungen im Wert von unter € 1.000,-¹³¹⁴ auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden; im Bereich von € 1.000,- bis € 5.000,- sind zwei und über € 5.000,- sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Lieferungen und Leistungen, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. Das Angebot ist nach dem Billigstbieterprinzip auszuwählen. Erfolgt die Auswahl nach dem Bestbieterprinzip, ist die Auftragsvergabe nachvollziehbar zu begründen. Die Vergleichsangebote sind zu dokumentieren und der Endabrechnung beizulegen.
4. Ist die Einholung von Vergleichsangeboten nicht möglich, so ist dies schriftlich zu begründen. Zusätzlich muss eine Preisangemessenheitsprüfung durchgeführt

¹³ Dieser Wert entspricht der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019.

¹⁴ Relevanter Zeitraum ist hier die Projektlaufzeit (z.B.: erste Auftragsvergabe während Projektlaufzeit iHv € 700,-, dann zweite Auftragsvergabe iHv € 400,- an denselben Auftragnehmer über dieselbe Leistung, Schwellenwert von € 1.000,- ist überschritten, da insgesamt € 1.100,-).

werden¹⁵, diese muss nachvollziehbar dokumentiert und mit dem Endbericht vorgelegt werden.

5. Das Datum der Leistungserbringung muss jedenfalls innerhalb der Projektlaufzeit liegen. Leistungen außerhalb der Projektlaufzeit sind auch bei Erfüllung aller Förderungsfähigkeitsregeln nicht förderungsfähig.¹⁶
6. Im Hinblick auf die Förderungsfähigkeit ist bei Rechnungslegung und Zahlung folgendes zu beachten:

Rechnungslegung und Zahlung vor Beginn der Projektlaufzeit	nicht förderungsfähig
Rechnungslegung und Zahlung während der Projektlaufzeit	förderungsfähig
Rechnungslegung und Zahlung bis zum vertraglich festgelegten Termin des Endberichts¹⁷	förderungsfähig
Zahlung nach dem vertraglich festgelegten Termin des Endberichts	nicht förderungsfähig ¹⁸

7. Projektausgaben im Sinne des mit dem Förderungsvertrag genehmigten Finanzplans können in den im Punkt „Kostenkategorien“ dieser Sonderrichtlinie angeführten Kostenkategorien geltend gemacht werden.

7.3. Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben

1. Projekteinnahmen sind in voller Höhe im Endbericht zu erfassen.
Einnahmenpositionen ab € 1.000,- sind jedenfalls mit Vorlage des Endberichts durch Bestätigungen (Förderzusage, Bescheinigung von Kursbeiträgen, etc.) und

¹⁵ Diese kann z.B. aus einem Preisvergleich von branchenüblichen Stundensätzen oder Produkten, einer Internetrecherche, unverbindlichen Preisankündigungen, etc. bestehen.

¹⁶ Dies gilt nicht für Anschaffungen, welche für das Projekt genutzt werden und für welche Abschreibungsbeträge angesetzt werden.

¹⁷ Diese Frist für Rechnungslegung und Zahlung wird durch eine von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer in begründeten Fällen gewährten Fristerweiterung zur Vorlage des Endberichts nicht berührt.

¹⁸ Aus besonders berücksichtigungswerten Gründen kann seitens des Förderungsgebers die Frist zur Rechnungslegung sowie Überweisung verlängert werden. Leistungen, die außerhalb der Projektlaufzeit angefallen sind, sind auch bei Erfüllung aller weiteren Nachweispflichten nicht förderungsfähig.

Einnahmennachweise (Nachweis bereits erhaltener Raten, Quittung über erhaltene Kursbeiträge, etc.) in voller Höhe nachzuweisen. Bestätigungen und Einnahmennachweise zu Einnahmepositionen unter € 1.000,- sind nur auf Nachfrage des Förderungsgebers vorzulegen.

2. Bei Förderungen, die aufgrund dieser Sonderrichtlinie vergeben werden, ist die Förderungskontrolle durch Stichproben der Regelfall. Zum Nachweis der Ausgaben des Projektes sind daher Belege¹⁹ in Höhe des vertraglich vereinbarten BKA-Beitrages vorzulegen.
3. Sofern Projektausgaben in mehreren Kostenkategorien angefallen sind, sind auch Belege aus unterschiedlichen Kostenkategorien zu übermitteln. Der Förderungsgeber kann von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer die Vorlage weiterer Belege fordern.
4. Zum Nachweis der Ausgaben des Projektes sind zusätzlich auch Zahlungsnachweise (Kassabücher, Kassenbelege, Kontoauszüge, Quittungen etc.) vorzulegen. Aus diesen Zahlungsnachweisen in Verbindung mit den entsprechenden Belegen soll der Zahlungsfluss lückenlos rekonstruierbar sein. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a) Ist in Ausnahmefällen die Vorlage von Zahlungsnachweisen²⁰ nicht möglich, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege oder sonstige Unterlagen zu belegen.
 - b) Wenn ein Originalbeleg verloren geht, ist von der ursprünglichen Rechnungslegerin bzw. vom ursprünglichen Rechnungsleger ein Duplikat anzufordern, welches der Originalrechnung entspricht und einen Verweis „Duplikat“ enthalten muss.
5. Elektronische Belege werden anerkannt, sofern die Prinzipien der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit eingehalten werden.²¹

¹⁹ Was jeweils unter „Beleg“ zu verstehen ist, wird in der Sonderrichtlinie beispielhaft in den einzelnen Kapiteln angeführt.

²⁰ Diese Ausnahmen werden restriktiv vollzogen; die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer haben zwingende Gründe anzugeben, wieso die Vorlage von Zahlungsnachweisen nicht möglich ist.

²¹ Hinsichtlich der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts sind die Regelung der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden (E-Rechnung-UStV), BGBl. II Nr. 583/2003 zu beachten.

Die Übermittlung von elektronischen Belegen ist zulässig, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.²² Sollten ausschließlich elektronische Belege vorhanden sein und besteht der Verdacht, dass der elektronische Beleg nicht dem Original entspricht, wird eine Vollprüfung durchgeführt. Ein elektronischer Beleg muss wie auch ein Papierbeleg mit einem korrelierenden Zahlungsfluss übereinstimmen.

6. Belege müssen dem Projekt eindeutig zugeordnet werden (z.B. eindeutige Kostenstelle, Projektstempel, etc.) und auf den Namen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers ausgestellt sein. Ist eine Ausstellung auf den Namen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nicht möglich, muss jedenfalls die eindeutige Zuordnung zum Projekt und ein eindeutiger Zahlungsfluss von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer nachgewiesen werden.
7. Je nach Rechnungsbetrag haben die Rechnungen folgende Angaben zu enthalten: Rechnungen die einen Gesamtbetrag von € 400,-²³ nicht übersteigen, müssen den Kriterien gemäß § 11 Absatz 6 UStG genügen; bei Rechnungen die einen Gesamtbetrag von € 400,- übersteigen ist § 11 Absatz 1 Z 3 UStG anwendbar.
8. Nähere Regelungen, wann eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer förderungsfähig ist und warum es eine Bestätigung braucht, wonach keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, finden sich im Punkt „Nicht förderungsfähige Projektausgaben“ dieser Sonderrichtlinie. Folgendes ist dabei zu beachten:
 - a) Die Bestätigung, wonach keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, muss vom Finanzamt oder einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater ausgestellt werden.
 - b) Die Bestätigung gilt als aktuell, wenn seit dem Ausstellungsdatum der Bestätigung und dem vertraglich festgelegten Termin zur Vorlage des Endberichts²⁴ nicht mehr als 18 Monate vergangen sind.

²² Es können nur Dateiformate anerkannt werden, die Änderungen nicht ermöglichen bzw. allfällige Änderungen dokumentieren.

²³ Dieser Wert entspricht dem Betrag gemäß § 11 Absatz 6 UStG des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994) BGBl. Nr. 663/1994 idF BGBl. Nr. 819/1994.

²⁴ Die Frist für die Aktualität der Bestätigung, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht wird durch eine Erstreckung der Frist zur Vorlage des Endberichts nicht berührt. Wird der Termin zur Vorlage des Endberichts im Rahmen einer Vertragsänderung abgeändert, ist der abgeänderte Termin relevant.

- c) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer garantiert mit Vorlage der Bestätigung gegenüber dem Förderungsgeber, dass keine Änderung der rechtlich relevanten Umstände, die in der Bestätigung bescheinigt werden, eingetreten ist.
9. Für das geförderte Projekt ist verpflichtend eine Teilnehmendenliste zu führen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Teilnehmendenliste ist auf Nachfrage des Förderungsgebers vorzulegen; mit dem Endbericht ist eine endgültige Teilnehmendenliste zu übermitteln.
 - b) Die Teilnehmendenliste kann anonymisiert geführt werden, wenn eine personalisierte Teilnehmendenliste sich mit den Zielen des Projektes nicht vereinbaren ließe bzw. die Erreichung der Ziele vereiteln würde. Die Erstellung einer anonymisierten Teilnehmendenliste ist nur dann zulässig, wenn darüber Einvernehmen mit dem Förderungsgeber hergestellt wurde. Wird eine Teilnehmendenliste anonymisiert geführt, hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass eine interne Zuordnung der Teilnehmenden zur Projektmaßnahme vorgenommen werden kann.
 - c) Für die Teilnehmendenliste ist grundsätzlich die Vorlage des Förderungsgebers zu verwenden. Alternativ kann auch eine selbst erstellte Liste verwendet werden, sofern diese Liste sämtliche Informationen der Vorlage des Förderungsgebers enthält.

7.4. Direkte Kosten - Kostenkategorien

Personalkosten

1. Förderungsfähig sind Personalaufwendungen für Mitarbeiter, die eine unmittelbare Rolle im Projekt spielen.²⁵ Die Projektleitung ist jedenfalls hier zu budgetieren.
2. Leistungen, die als Werkverträge vergeben werden, sind als Sachkosten (Unteraufträge) abzurechnen. Die Regelungen des Punktes „Sachkosten - Unteraufträge“ dieser Sonderrichtlinie sind dabei anzuwenden.

²⁵ Klar abzugrenzen sind Mitarbeiter, welche in der Kategorie der indirekten Kosten abgerechnet werden.

3. Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes gemäß Gehaltsgesetz entspricht, außer:
 - a) es gibt gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen, denen die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer unterliegt oder
 - b) es gibt vergleichbare Branchenkollektivverträge.²⁶
 - c)
 - d) Wenn kein Branchenkollektiv- bzw. Kollektivvertrag vorhanden ist und/ oder der Branchenkollektiv- bzw. Kollektivvertrag keine Höchstgrenze vorsieht, ist jedenfalls das Gehaltsschema des Bundes als Vorlage anzuwenden.

4. Im Rahmen des Endberichts sind folgende Angaben²⁷ zum Nachweis der Personalkosten anzugeben:
 - a) Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) Funktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) erbrachte IST-Stunden für das Projekt während der Projektlaufzeit im jeweiligen Kalenderjahr (siehe Formel unten: IST-Stunden im Kalenderjahr im Projekt),
 - d) erbrachte IST-Stunden für die Organisation während der Projektlaufzeit im jeweiligen Kalenderjahr (siehe Formel unten: IST-Stunden im Kalenderjahr gesamt),
 - e) für das jeweilige Kalenderjahr angefallene förderungsfähige Lohnkosten inklusive gesetzlicher Abgaben (siehe Formel unten: förderungsfähige Bruttojahreskosten)
 - f) für das Projekt verrechnete Lohnkosten.

Sofern die Projektlaufzeit mehrere Kalenderjahre umfasst, sind diese Kalenderjahre bei der Berechnung der Personalkosten heranzuziehen. Werden Personalkosten aus einem nicht abgeschlossenen Kalenderjahr geltend gemacht, müssen mindestens jene Monate auf dem Jahreslohnkonto aufscheinen, die von der Projektlaufzeit umfasst sind.

5. Die Berechnung der förderungsfähigen Personalkosten erfolgt anhand der geleisteten IST-Stunden. Folgende Berechnungsmethode ist anzuwenden:

²⁶ Bei gemeinnützigen Einrichtungen kann z.B. der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (BAGS-KV) herangezogen werden.

²⁷ Im Fall, dass die Projektlaufzeit mehr als ein Kalenderjahr umfasst, müssen diese Angaben zu den einzelnen Kalenderjahren gemacht werden.

*Förderfähige Bruttojahreskosten * IST – Stunden im Kalenderjahr im Projekt*
IST – Stunden im Kalenderjahr gesamt

Muster für Einzelbestandteile des Jahreslohnkontos²⁸:

- Kosten lt. Jahreslohnkonto
 - Gehalt
 - SZ
 - Zulage/Gehaltsbestandteil 1
 - Zulage/Gehaltsbestandteil 2
 - Zulage/Gehaltsbestandteil 3
 - Zulage/Gehaltsbestandteil 4
 - Zulage/Gehaltsbestandteil 5
 - SV DG
 - SV SZ
 - DB
 - MV
 - Kommst
 - DZ
 - U-Bahn- Abgabe
 - Sonstige Abgabe 1
 - Sonstige Abgabe 2
 - Förderfähige Bruttojahreskosten gesamt
6. Bei Internationalen Organisationen ist eine dem Jahreslohnkonto analoge Aufstellung vorzulegen.
7. Nicht förderungsfähige Personalkosten:
- a) Entgelte, für die nicht die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer selbst aufkommt,

²⁸ Dieses Muster dient zur Orientierung. Positionen/Ausgaben, die im jeweiligen Jahreslohnkonto angeführt sind, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese nach den Regelungen dieser Sonderrichtlinie förderungsfähig sind.

- b) Über- und Mehrstunden,
- c) Sachbezüge,
- d) leistungsabhängige Bonuszahlungen,
- e) Zulagen und sonstige Zahlungen (z.B. Jubiläumsgelder), die nicht in einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sind,
- f) Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsvertrages,
- g) Rücklagen und Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988²⁹,
- h) Krankengeld (Entgeltfortzahlung durch Träger der Sozialversicherung),
- i) Gehaltsbestandteile, Zulagen und Abgaben, welche nicht auf dem Jahreslohnkonto ausgewiesen werden,
- j) Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge.

8. Nachweispflichten für Personalkosten:

- a) Angestellte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter: Jahreslohnkonto, Dienstvertrag³⁰, Zahlungsnachweise (mittels Kontoauszug oder Unterschrift der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters am Jahreslohnkonto mit dem Zusatz „Betrag erhalten“) sowie Zeitaufzeichnungen (die Vorlage des Förderungsgebers wird empfohlen; alternativ kann auch ein eigenes Dokument der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers verwendet werden, welches sämtliche Informationen der Vorlage des Förderungsgebers enthält).
- b) Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer: Dienstvertrag, Zahlungsnachweise (mittels Kontoauszug oder sofern Jahreslohnkonto vorhanden: Unterschrift der freien Dienstnehmerin bzw. des freien Dienstnehmers am Jahreslohnkonto mit dem Zusatz „Betrag erhalten“), Zeitaufzeichnungen sowie Honorarnoten im Original und ggf. Jahreslohnkonto (die Vorlage des Förderungsgebers wird empfohlen; alternativ kann auch ein eigenes Dokument der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers verwendet werden, welches sämtliche Informationen der Vorlage des Förderungsgebers enthält).

²⁹ Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl Nr. 400/1988.

³⁰ In Kopie vorzulegen.

Reisekosten

1. Zu den Reisekosten zählen Fahrt-/Flugkosten, Tagessätze (Diäten) und Nächtigungskosten. Diese sind nur erstattbar, wenn der Zweck der Reise zur Durchführung des Projektes bzw. Erfüllung des Förderungszwecks unabdingbar ist und die reisende Mitarbeiterin bzw. der reisende Mitarbeiter in der Kategorie „Personalkosten“ abgerechnet wird.
2. Die Erstattung der Reisekosten (und deren maximale Höhe) richtet sich nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955³¹; Tagessätze sind demgemäß nach der 24h-Regelung (§ 17 Absatz 1 Reisegebührenvorschrift 1955) zu berechnen.
3. Im Rahmen des Endberichtes ist zu jeder Reise eine Reisedokumentation mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - a) Namen der reisenden Mitarbeiterin bzw. des reisenden Mitarbeiters,
 - b) Dauer der Reise (unter Angabe von Datum und Uhrzeit),
 - c) projektrelevanter Grund der Reise (z.B. mobile Beratung, Projektveranstaltung, Kursbestätigung, etc.),
 - d) bei Abrechnung von Taxikosten bzw. Verrechnung von Kilometergeld: Begründung der Verrechnung dieser Kosten (siehe Absatz 4),
 - e) ggf. Protokoll (z.B. Beratungsprotokoll, Protokoll Vernetzungstreffen, etc).

Der Detailgrad der Reisedokumentation ist vom Umfang und den Kosten der jeweiligen Reise abhängig. Sofern mehrere Reisen aus demselben Grund angetreten werden, können diese in der Reisedokumentation zusammengefasst werden.

4. Die Verrechnung von Taxikosten bzw. Kilometergeld ist in der Reisedokumentation zu begründen und grundsätzlich nur zu veranschlagen:
 - a) falls kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht,
 - b) das Taxi oder PKW trotz öffentlichem Verkehrsmittel die billigere Transportvariante bildet oder

³¹ Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955), BGBl. Nr. 133/1955.

- c) ein anderer wichtiger Grund (z.B. Beeinträchtigung eines Reisenden) für die Benützung des Taxis/PKW vorliegt.
5. Die Höhe des Kilometersgeldes bestimmt sich nach § 10 Abs 3 Z 2 Reisegebührenvorschrift 1955³² und ist sowohl bei Fahrten mit dem Privat- als auch einem Firmenfahrzeug anzusetzen und beinhaltet in jedem Fall Maut- und Parkgebühren sowie Treibstoff, diese sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
6. Bei Verwendung von Privat- und/oder Dienstfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem der Zweck und das Datum der Fahrt, die Fahrtstrecke sowie die gefahrenen Kilometer ersichtlich sind. Diese Angaben sind von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu bestätigen.
7. Werden für die Reise Massenbeförderungsmittel genutzt und verfügt die reisende Mitarbeiterin bzw. der reisende Mitarbeiter über eine Jahreskarte oder ein Klima-Ticket, so kann die reisende Mitarbeiterin bzw. der reisende Mitarbeiter anstelle der nach Unterpunkt 2 anfallenden Fahrtkosten einen Reisezuschuss in Anspruch nehmen. Dieser Reisezuschuss beträgt pro Kalendertag der Reise 1/365 der Kosten der Jahreskarte oder des Klima-Tickets. Zur Dokumentation hat die reisende Mitarbeiterin bzw. der reisende Mitarbeiter ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem Zweck und Datum der Fahrt sowie die Fahrtstrecke hervorgehen. Diese Angaben sind von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu bestätigen.
8. Nicht förderungsfähige Reisekosten:
- Kosten, die aus dem Hin- bzw. Rückweg zu Büroräumlichkeiten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers resultieren, sind nicht förderungsfähig.
9. Nachweispflichten für Reisekosten:
- a) Belege (Rechnung, Fahrkarte/Ticket, etc.);
 - b) Begründung bei Taxikosten und Kilometersgeld,
 - c) Fahrtenbuch (bei Verwendung von Privat – bzw. Dienstfahrzeugen sowie Massenbeförderungsmittel mit Jahreskarte oder Klima-Ticket),

³² Derzeit entspricht die Höhe des Kilometersgeldes € 0,42/km. Der Betrag bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der Reisegebührenvorschrift 1955.

- d) Reisedokumentation (inklusive Tagungs- bzw. Seminarprogramm, Kursbestätigung, etc.),
- e) Zahlungsnachweise (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“)

Sachkosten

In der Kostenkategorie Sachkosten können Projektausgaben in den Bereichen Immobilien, Anlagegüter, sonstige projektspezifische Ausgaben und Unteraufträge geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten sind förderungsfähig, wenn diese für die unmittelbare Projektdurchführung unbedingt erforderlich sind und folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Begründung, wieso Fortbildung für die unmittelbare Projektdurchführung der unter Personalkosten budgetierten Projektmitarbeiterinnen bzw. –mitarbeiter erforderlich ist,
- b) anteilige Fortbildungskosten³³ sind nachvollziehbar anhand eines Aliquotierungsschlüssels darzulegen.

Fortbildungskosten sind je nach Beschaffenheit unter sonstige projektspezifische Ausgaben oder Unteraufträge zu budgetieren und abzurechnen.

Sachkosten - Immobilien

1. Als Grundsatz gilt, dass nur Kosten für Räumlichkeiten, die für die unmittelbare Projektumsetzung benötigt werden, unter dieser Kostenkategorie budgetiert und abgerechnet werden können. Räumlichkeiten, die von Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeitern genutzt werden, die unter Personalkosten budgetiert sind, sind jedenfalls erfasst.³⁴

³³ Anteilige Fortbildungskosten sind dann gegeben, wenn nicht alle Teilnehmenden unter Personalkosten budgetierten Projektmitarbeiterinnen bzw. –mitarbeiter sind.

³⁴ Im Unterschied dazu können Räumlichkeiten, welche von indirekt budgetierten Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern genutzt werden, unter indirekte Kosten verrechnet werden.

2. Die Kosten der Anmietung sind unter folgenden Bedingungen förderungsfähig:
 - a) Die Räumlichkeiten sind für die Projektdurchführung unbedingt notwendig;
 - b) es ist nur jener Anteil förderungsfähig, der der tatsächlichen Nutzung im Rahmen des Projektes³⁵ entspricht;
 - c) bei anteiliger Verrechnung von Immobilienkosten ist die Berechnung anhand eines Aliquotierungsschlüssels und ggf. eines Raumplanes nachvollziehbar darzulegen.
3. Immobilien müssen die für das Projekt erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.
4. Förderungsfähige Immobilienkosten:
 - a) die Miete der projektrelevanten Immobilie;
 - b) die Betriebskosten (taxativ in § 21 MRG³⁶ geregelt).
5. Nicht förderungsfähige Kosten in der Kostenkategorie Immobilien:
6. Abschreibungen von Immobilien (siehe dazu auch die Regelung zu kalkulatorischen Kosten im Punkt „Nicht förderungsfähige Projektausgaben“ dieser Sonderrichtlinie).
7. Nachweispflichten für Immobilien:
 - a) Mietkosten: gültiger Mietvertrag³⁷, Mietvorschreibung (über Miete und Betriebskosten), Zahlungsnachweis (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“).
 - b) sonstige Fälle (z.B. Betriebskosten bei Immobilie im Eigentum): Beleg (Betriebskostenabrechnung etc.) und Zahlungsnachweis (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“).
 - c) ggf. Darlegung anteiliger Immobilienkosten inklusive Aliquotierungsschlüssel und Raumplan.

³⁵ Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG), BGBl. Nr. 520/1981.

³⁶ Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG), BGBl. Nr. 520/1981.

³⁷ Dieser ist in Kopie vorzulegen.

Sachkosten - Anlagegüter

1. Bei Anlagegütern handelt es sich um Einzelanschaffungen, welche die einkommenssteuerrechtliche Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreiten. Es ist die jeweils aktuelle einkommenssteuerrechtliche Betragsgrenze anzuwenden, aktuell liegt die Grenze bei € 1.000,-.
2. Anlagegüter können nicht in voller Höhe des Anschaffungswerts anerkannt werden. Förderungsfähig sind lediglich die linearen Abschreibungssätze entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Anlagegutes. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer können nur die auf die Projektlaufzeit entfallende Abschreibung verrechnen.³⁸
3. Anlagegüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.³⁹
4. Die Abschreibung von Anlagegütern, die für die Zwecke des Projektes genutzt werden, jedoch bereits vor Projektstart erworben wurden, ist förderungsfähig. Weiters sind diese Kosten nur förderungsfähig, wenn diese tatsächlich endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer getragen worden sind⁴⁰ und die Anlagegüter nicht bereits vor Projektstart zur Gänze abgeschrieben wurden.
5. Sofern die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer beabsichtigt, eine Sache, deren Preis (Wert), die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes anzuschaffen, sind die Regelungen des § 30 ARR 2014 zu beachten.
6. Nachweispflichten für Anlagegüter:

³⁸ Bei einer Inbetriebnahme des Anlageguts im ersten Halbjahr (01.01.-30.06) ist die Abschreibung für ein ganzes Jahr, bei Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr (01.07-31.12) die Abschreibung für ein halbes Jahr förderungsfähig (§ 7 Abs 2 EstG 1988).

³⁹ Siehe § 13 EStG.

⁴⁰ Kosten für Anlagegüter, die von anderen Förderungsgebern übernommen bzw. gefördert werden, sind daher nicht förderungsfähig.

- a) Beleg (Rechnung etc.) und
 - b) Zahlungsnachweis (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“).
 - c) ggf. Darlegung von Aliquotierungsschlüssel der Anlagegüter.
7. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die Regelungen zu Vergleichsangeboten gemäß Punkt „Projektausgaben“ dieser Sonderrichtlinie zu beachten.⁴¹

Sachkosten - sonstige projektspezifische Ausgaben

1. Unter diese Kostenkategorie fallen sämtliche sonstige projektspezifische Ausgaben, welche für die unmittelbare Projektdurchführung erforderlich sind und keiner anderen Kostenkategorie zugeordnet werden können.⁴²
2. Sonstige projektspezifische Ausgaben umfassen insbesondere:
 - a) nicht abschreibungspflichtige Sachkosten⁴³, geringwertige Wirtschaftsgüter;
 - b) Miet- und Leasinggebühren.⁴⁴

Nicht abschreibungspflichtige Sachkosten und geringwertige Wirtschaftsgüter⁴⁵ sind – sofern diese während der Projektlaufzeit angeschafft werden – in voller Höhe förderungsfähig. Die Kosten für nicht abschreibungspflichtige Sachkosten und geringwertige Wirtschaftsgüter sind nur förderungsfähig, wenn diese tatsächlich endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer getragen worden sind.⁴⁶

⁴¹ Bei einem Auftrag über € 1.000,- (und bis zu € 5.000,-) sind daher zumindest zwei Vergleichsangebote einzuholen.

⁴² Sonstige projektspezifische Ausgaben sind klar von indirekten Kosten abzugrenzen.

⁴³ Immobilien sind hier nicht erfasst.

⁴⁴ Siehe § 35 ARR 2014 zu leasingfinanzierte Investitionsgüter; Immobilien sind hier nicht erfasst. Zu Immobilien siehe Punkt „Sachkosten - Immobilien“ dieser Sonderrichtlinie.

⁴⁵ Festgesetzte Betragsgrenze nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter. Sofern der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, gilt der Nettobetrag als relevanter Wert.

⁴⁶ Kosten für Wirtschaftsgüter, die von anderen Förderungsgebern übernommen bzw. gefördert werden, sind daher nicht förderungsfähig.

3. Nicht abschreibungspflichtige Sachkosten und geringwertige Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.⁴⁷
4. Projektausgaben im Zusammenhang mit Miet- oder Leasing-Geschäften sind grundsätzlich förderungsfähige Kosten. Zu beachten ist dabei, dass die förderungsfähigen Kosten und somit die maximale Förderungshöhe mit dem Nettohandelswert des Leasinggegenstandes begrenzt ist. Bei der Berechnung der förderungsfähigen Leasingrate ist dabei auf die Dauer des geförderten Projektes und zusätzlich auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes sowie auf die Laufzeit des Leasingvertrages Bedacht zu nehmen. Übersteigt die Laufzeit des Leasingvertrages jene des geförderten Projektes, sind grundsätzlich⁴⁸ jene Leasingraten förderungsfähig, die innerhalb der Projektlaufzeit fällig werden.
5. Die Entscheidung zwischen Erwerb oder Leasing/Miete muss stets auf der kostengünstigsten Option basieren.⁴⁹
6. Nicht förderungsfähige sonstige projektspezifische Ausgaben:

Projektausgaben, die nach dieser Sonderrichtlinie als indirekte Kosten definiert sind, sind nach dieser Kostenkategorie nicht förderungsfähig.

7. Nachweispflichten für sonstige projektspezifische Ausgaben:
 - a) Für nicht-abschreibungspflichtige und abschreibungspflichtige Sachkosten sowie geringwertige Wirtschaftsgüter: Beleg (Rechnung etc.) und Zahlungsnachweis (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“).
 - b) Bei Leasing oder Miete: Leasing- bzw. Mietvertrag⁵⁰, Beleg (z.B. zu Miete und Betriebskosten bzw. Leasing: Dauerrechnung, Mietvertrag etc.) und Zahlungsnachweis (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“).

⁴⁷ Siehe § 13 EStG.

⁴⁸ Die anderen in diesem Punkt „Sachkosten - sonstige projektspezifische Ausgaben“ der Sonderrichtlinie genannten Kriterien müssen ebenfalls erfüllt werden.

⁴⁹ Wird nicht die kostengünstigste Variante gewählt bedarf es einer gesonderten Begründung.

⁵⁰ Diese sind in Kopie vorzulegen.

- c) Bei Fortbildungen: Beleg (Rechnung, Kursbeschreibung, Anmeldebestätigung etc.), Teilnehmendenliste (mit Name von teilnehmenden Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern) und Zahlungsnachweis (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“).
- d) ggf. Darlegung des Aliquotierungsschlüssels zu den anteiligen sonstigen projektspezifischen Kosten.

Sachkosten - Unteraufträge

1. Ein Unterauftrag ist eine zwischen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer und einem oder mehreren Unterauftragnehmerinnen bzw. Unterauftragnehmern speziell für das Projekt abgeschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufgaben, die für die Umsetzung des Projektes notwendig sind. Die wesentlichen Teile der Projektdurchführung müssen von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer umgesetzt werden.
2. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat – unabhängig vom Auftragswert – vor jeder Auftragsvergabe ein schriftliches Angebot einzuholen und Unteraufträge mittels schriftlichem Werkvertrag zu vereinbaren. Die Abgrenzung zwischen Werkvertrag und (freiem) Dienstvertrag ist zu beachten.
3. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat den schriftlichen Werkvertrag mit dem Endbericht vorzulegen.
4. Eine Honorarnote soll folgende Bestandteile beinhalten:
 - a) Name, Adresse, falls erforderlich UID der Honorarnotenstellerin bzw. des Honorarnotenstellers,
 - b) Name und Adresse der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers⁵¹, falls erforderlich UID der Honorarnotenstellerin bzw. des Honorarnotenstellers,
 - c) Ausstellungsdatum,
 - d) eine fortlaufende Nummer,
 - e) Leistungsdatum bzw. Leistungszeitraum,
 - f) Beschreibung der beauftragten Leistung,

⁵¹ Das ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer.

- g) Kosten inkl. Verweis auf steuerliche Behandlung,
 - h) Bankverbindung (IBAN und BIC); bei Barauszahlung Verweis auf der Honorarnote sowie
 - i) Name und Unterschrift der Honorarnotenstellerin bzw. des Honorarnotenstellers.
5. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat sicherzustellen, dass seine bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht als Unterauftragnehmerin oder Unterauftragnehmer fungieren.
6. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat sicherzustellen, dass sich Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer bei der Erbringung der beauftragten Leistung nicht der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers bedienen.
7. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer kann gemäß Punkt „Projektausgaben“ dieser Sonderrichtlinie im Rahmen des geförderten Vorhabens Aufträge im Wert von unter € 1.000,-⁵²⁵³ auf der Grundlage eines einzigen Angebotes vergeben; im Bereich von € 1.000,- bis € 5.000,- sind zwei und über € 5.000,- drei Vergleichsangebote einzuholen. Aufträge, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. Das Angebot ist nach dem Billigstbieterprinzip auszuwählen. Erfolgt die Auswahl nach dem Bestbieterprinzip, ist die Auftragsvergabe nachvollziehbar zu begründen. Die Vergleichsangebote sind zu dokumentieren und mit dem Endbericht vorzulegen.
8. Ist die Einholung von Vergleichsangeboten nicht möglich, muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden. Zusätzlich muss eine Preisangemessenheitsprüfung

⁵² Dieser Wert entspricht der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019.

⁵³ Relevanter Zeitraum für den Auftragswert ist die Projektlaufzeit (z.B. erste Auftragsvergabe während Projektlaufzeit iHv € 700,-, dann zweite Auftragsvergabe iHv € 400,- an denselben Auftragnehmer über dieselbe Leistung, Schwellenwert von € 1.000,- ist überschritten, da insgesamt € 1.100,-).

durchgeführt werden⁵⁴, diese muss nachvollziehbar dokumentiert werden und mit dem Endbericht vorgelegt werden.

9. Nachweispflichten für Unteraufträge:

- a) Werkvertrag;
- b) Originalhonorarnote⁵⁵;
- c) Zahlungsnachweis (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“);
- d) Vergleichsangebot(e),
- e) Bei Fortbildungen: zusätzlich eine Teilnehmendenliste und ggf. Darlegung anteiliger Kosten inklusive Aliquotierungsschlüssel.

7.5. Indirekte Kosten

1. Als indirekte Kosten gelten Projektausgaben, welche nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können.
2. Indirekte Kosten sind als Pauschale förderungsfähig bzw. werden als Pauschale berücksichtigt. Nachweispflichten für indirekte Kosten entfallen, da die Aufwendungen als Pauschalbetrag in Höhe eines Prozentsatzes des Gesamtbetrags der als förderungsfähig anerkannten direkten Gesamtkosten verrechnet werden.
3. Der Pauschalbetrag beträgt 10% des Gesamtbetrags der vom BKA als förderungsfähig anerkannten direkten Gesamtkosten. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.
4. Die Unterscheidung zwischen direkten Kosten und indirekten Kosten ist im Einzelfall vorzunehmen. Folgende projektbezogene Kosten sind als indirekte Kosten einzuordnen:
 - a) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der förderungsnehmenden Organisation, die nur unterstützende Funktion haben bzw. administratives Personal sind. Beispielsweise: Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling,

⁵⁴ Diese kann z.B. aus einem Preisvergleich von branchenüblichen Stundensätzen oder Produkten, einer Internetrecherche, unverbindlichen Preisauskünften, etc. bestehen.

⁵⁵ Aus den Honorarnoten (in Zusammenschau mit dem Werkvertrag) muss eine umfassende Leistungsbeschreibung hervorgehen.

- Personalverrechnung, Personalabteilung, Informationstechnologie, Geschäftsführungstätigkeiten (allgemeine Beratung, etc.).
- b) Immobilienmiete fällt unter indirekte Kosten, sofern diese mit der generellen Verwaltungstätigkeit der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers verbunden ist. Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten, welche von direkt budgetierten Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern im Projekt genutzt werden, direkt und die Räumlichkeiten, welche von indirekt budgetierten Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern genutzt werden, durch die indirekte Kostenpauschale abgegolten.
 - c) Energiekosten (auch für direkt budgetierte Räumlichkeiten).
 - d) Kosten für Instandhaltung, Reinigung für direkt und indirekt abgerechnete Immobilien.
 - e) Sonstige Kosten für allgemeine administrative Tätigkeiten.
 - f) Telekommunikationskosten, Versicherungen, Internet und Postgebühren sowie
 - g) Aufwendungen für Büromaterial.

7.6. Nicht förderungsfähige Projektausgaben

Folgende Projektausgaben sind nicht förderungsfähig:

- nicht projektbezogene Kosten, d.h. Kosten die in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen;
- Kosten, die außerhalb des geförderten Zeitraumes angefallen sind;
- Kosten, die nicht der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zurechenbar sind;
- bei der Umsatzsteuer ist zu differenzieren:
 - Die auf die Kosten der förderungsfähigen Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderungsfähig. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu tragen ist und somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann diese als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. In diesem Fall hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer dies im Endbericht anzugeben und dem Endbericht eine Bestätigung vom Finanzamt oder einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater beizulegen, aus welcher hervorgeht, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Nähere Regelungen zu dieser Bestätigung über die steuerliche Behandlung (insbesondere zur Aktualität der Bestätigung), finden sich im Punkt „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“ dieser Sonderrichtlinie.

- Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderungsfähig, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994⁵⁶ steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt oder als Entgelt an einen Dritten angesehen werden und somit eine umsatzsteuerpflichtige Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers vorliegen, wird eine Abgeltung der anfallenden Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber jedenfalls ausgeschlossen. Der zugesagte Höchstförderungsbetrag wird nicht erhöht.
- Finanzierungskosten, Entgelte für erhaltenes Kapital, Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, Sollzinsen, Überziehungszinsen, Geldstrafen und Prozesskosten, Spesen, Wechselgebühren und sonstige Kosten / Gebühren von Finanzierungen;
- Eigen- und Sachleistungen (unter Eigen- und Sachleistungen werden insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden);
- Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen, Rückstellungen für Abfertigungen, Abfertigungen, Abfindungen (bei Kündigungen oder Pensionsantritt), leistungsbezogene Boni, Pendlerpauschalen, Rücklagen und Sachbezüge;
- Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichen Grundstücken;
- Erwerb von Kraftfahrzeugen;
- nicht ausgenützte Rabatte wie Skonti⁵⁷;
- Projektausgaben, welche auf Rechnungen basieren, die keine handelsübliche Artikelbezeichnung aufweisen (z.B. „Diverses 10%“, „Getränke“, etc.);
- Schadenersatz;
- Garantieleistungen;
 - Kosten, die an Dritte weiterverrechnet werden und somit nicht von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer getragen werden;

⁵⁶ Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UstG 1995), BGBl. Nr. 663/1994.

⁵⁷ Wenn ein Skonto eingeräumt wird, ist für die Durchführung des Projektes der geringere Betrag relevant, d.h. ein Skonto ist nicht förderungsfähig. Einzig, wenn die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt des Skontoabzuges nachweislich nicht zahlungsfähig war, ist der gesamte Betrag ausnahmsweise förderungsfähig.

- Repräsentationskosten (z.B. Geschenke, Essenseinladungen ohne Bewirtung der Zielgruppe etc.);
- alkoholische Getränke;
- kalkulatorische Kosten (= Kosten die nicht auf tatsächlichen Zahlungsvorgängen beruhen und ausschließlich einen fiktiven Aufwand darstellen; Abschreibungen sind mit der Ausnahme von Abschreibungen für Immobilien aber förderungsfähig).

7.7. Projektabrechnung

1. In der vom Förderungsgeber bereitgestellten Endberichtsvorlage sind sämtliche Projektausgaben⁵⁸ (nicht nur der BKA-Anteil) vollständig einzutragen.
2. Belege (in den einzelnen Kapiteln beispielhaft aufgezählt) und die entsprechenden Zahlungsnachweise (siehe Unterpunkt 4 des Punktes „Nachweis von Projekteinnahmen und Projektausgaben“) sind in der gleichen Reihenfolge wie in der elektronischen Abrechnung zu sortieren und zu nummerieren.
3. Projektausgaben müssen, unbeschadet den Regelungen des Punktes „Änderungen während der Projektdurchführung“ dieser Sonderrichtlinie, in der im Förderungsvertrag (Finanzplan) festgelegten Kostenkategorie geltend gemacht werden.
4. Bei Sammelüberweisungen ist bei der chronologisch ersten Rechnung ein entsprechender Kontoauszug vorzulegen und bei allen anderen Rechnungen, die mit der gleichen Sammelüberweisung bezahlt wurden, ist ebenfalls derselbe entsprechend markierte Kontoauszug in Kopie anzuschließen. Bei der Verwendung von Telebanking sind die jeweiligen Ausdrucke beizulegen und der betreffende Betrag ist zu markieren.
5. Für sämtliche zahlungsrelevante Vorgänge in Zusammenhang mit dem Projekt ist ein eindeutiger Buchführungscode (Kostenstelle) oder ein separates Buchführungssystem einzurichten, über welchen bzw. welches sämtliche projektbezogene Einnahmen und

⁵⁸ Auch in der Zwischenberichtsvorlage sind sämtliche stichtagsrelevante Belege (in den einzelnen Kapiteln beispielhaft aufgezählt) des Projektes anzuführen (nicht nur den BKA-Anteil).

Ausgaben verbucht werden. Auf Anfrage des Förderungsgebers ist eine Kostenstellenauswertung bzw. ein Buchhaltungsauszug vorzulegen.

6. Dem Endbericht sind eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung und Projektergebnisse (Studien, Publikation, etc.) beizulegen.
7. Thermobelege sind zu kopieren und im Original neben der Kopie aufzukleben. Nicht lesbare Thermobelege können nicht anerkannt werden.
8. Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so sind die Kassenwerte des Bundesministeriums für Finanzen zum Zeitpunkt der Zahlung als Umrechnungskurs heranzuziehen.
9. Unvollständige oder nicht geordnete Endberichte werden nicht kontrolliert und der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zur Richtigstellung rückübermittelt. Legt die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer keine unterfertigte Vollständigkeitserklärung vor, erfolgt keine Prüfung des Endberichts und keine Auszahlung der Restrate.

7.8. Änderungen während der Projektdurchführung

1. Budgetumschichtung: Verschiebungen zwischen den Kostenkategorien Personal-, Reise- und Sachkosten des Finanzplans⁵⁹ bedürfen einer genauen Begründung vonseiten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sowie der Zustimmung des Förderungsgebers und sind spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Projektlaufzeit im Rahmen eines Budgetumschichtungsantrags einzureichen, sofern diese 20% der betreffenden Kostenkategorie übersteigen. Bei Zustimmung des Förderungsgebers erfolgt im nächsten Schritt eine Vertragsänderung.

Verschiebungen zwischen diesen Kostenkategorien von exakt 20% oder weniger als 20% der betreffenden Kostenkategorie benötigen hingegen keinen gesonderten Budgetumschichtungsantrag und begründen keine Vertragsänderung. Diese Verschiebungen sind mit der Vorlage des Endberichts vorzunehmen.

⁵⁹ Der Finanzplan ist eine Anlage zum Förderungsvertrag.

2. Budgetänderung: Kommt es zu Änderungen auf der Einnahmenseite (etwa, weil Förderungsgeber hinzukommen oder wegfallen), so ist ein Budgetänderungsantrag einzureichen. Dem Förderungsgeber ist der Budgetänderungsantrag unverzüglich elektronisch zu übermitteln; die Übermittlung des Antrags hat spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Projektlaufzeit zu erfolgen. Bei Zustimmung des Förderungsgebers erfolgt im nächsten Schritt eine Vertragsänderung.
3. Sonstige Vertragsänderung: Sowohl eine Budgetumschichtung (Verschiebungen von mehr als 20% der Kostenkategorien Personal-, Reise- und Sachkosten), als auch eine Budgetänderung führen zu einer Vertragsänderung. Darüber hinaus können weitere Vertragsänderungen vorgenommen werden (beispielsweise Änderungen der vertraglich vorgesehenen Projektlaufzeit). Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat den Antrag auf eine sonstige Vertragsänderung unverzüglich elektronisch zu übermitteln; die Übermittlung des Antrags hat spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Projektlaufzeit zu erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Gründe⁶⁰ ist eine Antragstellung nach dieser Frist von sechs Wochen möglich; die Antragstellung hat jedenfalls innerhalb der Projektlaufzeit zu erfolgen. Der Förderungsgeber kann im Anlassfall eine sonstige Vertragsänderung initiieren. Die Vertragsänderung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Förderungsgeber und der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer.
4. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat – sofern der Förderungsgeber diese zur Verfügung stellt – Vorlagen des Förderungsgebers für die Budgetumschichtung, Budgetänderung und sonstige Vertragsänderung zu verwenden.

8. Sonderregelungen für Internationale Organisationen

Ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer eine Internationale Organisation⁶¹, so gelten abweichend die folgenden Bestimmungen:

⁶⁰ Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund externer Gründe, also Gründe die nicht der Sphäre der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zuzurechnen sind, eine Antragstellung innerhalb der sechs Wochen vor Ende der Projektlaufzeit nicht möglich war.

⁶¹ Eine Internationale Organisation ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten, der auf Dauer angelegt ist, sich in der Regel über nationale Grenzen hinweg betätigt und überstaatliche Aufgaben erfüllt.

8.1. Förderungsfähige Ausgaben

Personalkosten

1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Internationalen Organisationen können die förderungsfähigen Personalkosten neben dem Grundgehalt satzungsgemäße Verpflichtungen einschließen.
2. Die maximale Höhe der förderungsfähigen Personalkosten ist begrenzt durch das satzungsgemäß bestimmte interne Gehaltsschema.

Reisekosten

1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Internationalen Organisationen erfolgt die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten auf Grundlage der von der Organisation satzungsgemäß verbindlich festgelegten Vorschriften.
2. Aufenthaltskosten sind auf der Grundlage jenes Tagsatzes förderungsfähig, der von der Organisation gemäß den satzungsgemäßen Bestimmungen verbindlich festgelegt wurde. Aus den Taggeldern sind jedenfalls die Fahrtkosten vor Ort (einschließlich Taxi), die Unterbringung, Mahlzeiten und Gebühren für Ortsgespräche zu decken.
3. Bei Fahrten mit einem privaten PKW erfolgt die Erstattung auf der Grundlage von Kilometersätzen entsprechend den von der Organisation satzungsgemäß verbindlichen Vorschriften.

Rechnungen in Fremdwährung

Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so ist einer der beiden Umrechnungskurse zur Berechnung in Euro heranzuziehen (im Rahmen der Projektumsetzung hat sich die Internationale Organisation auf einen dieser beiden Umrechnungskurse festzulegen):

- Buchungskurse der Europäischen Kommission oder
- UN Operational Rates of Exchange.

Datenschutzgrundsätze

Der angewandte Datenschutz hat grundsätzlich mit den in Art. 5 der DSGVO genannten Datenschutzgrundsätzen im Einklang zu stehen. Ist die DSGVO und entsprechende andere nationale Gesetzgebung zum Datenschutz aufgrund der Privilegien und Immunitäten der internationalen Organisationen nicht anwendbar, so liegt es in der Verantwortung der internationalen Organisation nachzuweisen, dass gemäß internem Regelwerk ein vergleichbares oder strengeres Datenschutzniveau zur Anwendung kommt.

8.2. Besondere Vertragsbestimmungen

Im Fall, dass die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer eine Internationale Organisation ist, werden folgende Bestimmungen verbindlich in den Förderungsvertrag aufgenommen:

Status der Organisation

Nichts in oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag kann als Verzicht, explizit oder implizit, auf die Vorrechte und Immunitäten ausgelegt werden, welche die jeweilige Internationale Organisation genießt.

Anwendbares Recht

Die vertragliche Beziehung gemäß diesem Vertrag einschließlich aller Fragen der Auslegung, (Un-)Gültigkeit und Ausführung, unterliegt und wird ausgelegt nach österreichischem Recht, aber ohne Anwendung der Kollisionsnormen. Dementsprechend sind Kollisionsnormen, die zur Anwendung der Gesetze einer anderen Jurisdiktion führen könnten, ausgeschlossen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Jeder Disput, jede Kontroverse oder jeder Anspruch aus diesem Vertrag oder mit Bezug auf diesen Vertrag, oder die Verletzung, Beendigung oder (Un-) Gültigkeit desselben, wird durch einvernehmliche Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien geregelt. Sind solche Verhandlungen nicht erfolgreich, kann jede der Vertragsparteien den Rechtsstreit

in einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß der UNCITRAL⁶²-Schiedsgerichtsordnung entscheiden.

9. Ablauf der Förderungsgewährung

9.1. Ansuchen

1. Der Förderungsgeber fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen – nach dem Antragsprinzip – im Rahmen eines öffentlichen Aufrufs auf. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien für die eingereichten Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung zur Einreichung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist auf der Website des Förderungsgebers zu veröffentlichen.
2. Abweichungen der Förderungsvergabe im Rahmen eines öffentlichen Aufrufs sind nach entsprechender Begründung und Genehmigung im Bundeskanzleramt zulässig, beispielsweise wenn eine einmalige Verlängerung von bereits geförderten Projekten um maximal 12 Monate unter Beibehaltung der bisherigen Förderungsschwerpunkte geboten erscheint. In diesem Fall sind der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eigene Vorlagen für sein Förderungsansuchen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat in Folge ein Förderungsansuchen unter Verwendung der im Rahmen des öffentlichen Aufrufs zur Verfügung gestellten Dokumente elektronisch an das dafür auf der Website des Förderungsgebers bekanntgegebene E-Mail-Postfach oder Datenportal einzureichen.

9.2. Gewährung der Förderung

1. Die beim Förderungsgeber eingereichten Förderungsansuchen werden nach formalen Kriterien, jedenfalls auf fristgerechtes Einlangen und Vollständigkeit geprüft.

⁶² UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) ist eine Kommission, welche von der UN-Generalversammlung gegründet wurde; dieser auch organisatorisch untersteht und den Zweck der Vereinheitlichung der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts verfolgt. Die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist eine umfassende Verfahrensordnung für Schiedsverfahren.

2. Die Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden einer objektiven Projektbewertung gemäß den im jeweiligen Förderungsauftrag veröffentlichten Kriterien unterzogen. Dabei erfolgt eine detaillierte Aufbereitung der eingereichten Projektvorschläge, die eine isolierte Einschätzung und Beurteilung der wesentlichen finanziellen sowie inhaltlichen Details des jeweiligen Projektvorschlags beinhaltet.
3. Nach dieser Erstprüfung erfolgt eine Auswertung der dadurch vorliegenden Ergebnisse und in weiterer Folge eine projektvergleichende Gesamtbewertung sämtlicher Projektvorschläge.
4. Die aufbereiteten Bewertungsergebnisse werden einer Auswahlkommission vorgelegt, welche in weiterer Folge eine Empfehlung über Förderungen ausspricht. Nähere Details zur Einrichtung, Zusammensetzung und Entscheidungsfindung der Auswahlkommission werden in einer eigenen Geschäftsordnung des Förderungsgebers geregelt. Im Rahmen der Geschäftsordnung des Förderungsgebers werden nähere Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass ausschließlich weisungsgebundene Bedienstete des Förderungsgebers Mitglieder der Auswahlkommission sein können.
5. Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, richtet der Förderungsgeber ein schriftliches Förderungsangebot an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber wird dabei darauf hingewiesen, dass die Annahme des Förderungsangebots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt werden muss, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

9.3. Förderungsvertrag

Im Rahmen des Förderungsvertrages sind folgende Auflagen und Bedingungen vorzusehen:

1. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet sich dazu:

- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen;
- b) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsvertrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
- c) Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass durch Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers Kontrollen an Ort und Stelle sowie Belegkontrollen bei der Förderungsnehmerin bzw. beim Förderungsnehmer, deren bzw. dessen Projektpartnerinnen bzw. Projektpartnern und unterauftragsnehmenden Stellen vorgenommen werden können. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer trägt dafür Sorge, dass alle Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner denselben Verpflichtungen unterliegen wie sie bzw. er selbst. Die Letztverantwortung für die Einhaltung aller Pflichten trägt jedenfalls die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bewahrt beglaubigte Kopien der Buchführungsunterlagen auf, die die Einnahmen und Ausgaben der Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner im Rahmen des geförderten Projektes belegen. Unterauftragsnehmerinnen bzw. Unterauftragsnehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, allen Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern;
- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige in lit. c) genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;

- e) zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege (in den einzelnen Kapiteln beispielhaft aufgezählt) und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
- f) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 201863, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist (siehe Punkt „Projektausgaben“ dieser Sonderrichtlinie);
- g) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
- h) den Beitrag des BKA nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu verwenden;
- i) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Zwischen- und Endberichts (siehe Punkt „Berichtspflichten für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer“ dieser Sonderrichtlinie) innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten;
- j) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen und zu erklären, dass eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der Förderungsvereinbarung dem Bund gegenüber unwirksam ist;
- k) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt „Einstellung und Rückzahlung der Förderung“ nach dieser Sonderrichtlinie zu übernehmen;
- l) das Gleichbehandlungsgesetz⁶⁴ zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-

⁶³ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

⁶⁴ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. Nr. I 66/2004.

Behindertengleichstellungsgesetz⁶⁵, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes⁶⁶ zu berücksichtigen.

2. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, hinsichtlich der Verwendung von Förderungsmittel einer Prüfung durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948⁶⁷ zu unterliegen.

9.4. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

1. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung nach Aufforderung des Förderungsgebers sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer insbesondere:
 - a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet;
 - b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweisen auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige im Förderungsvertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden;
 - c) nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
 - d) vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - e) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet;
 - f) die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen kann oder durchgeführt hat;

⁶⁵ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005.

⁶⁶ Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970.

⁶⁷ Bundesgesetz über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – RHG), BGBl. Nr. 144/1948.

- g) das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- sowie sonstige Verfügungsverbot nach dieser Sonderrichtlinie nicht eingehalten hat;
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet;
- i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt;
- j) aufgetragene Publizitätsauflagen nicht oder nur teilweise erfüllt;
- k) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- l) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, nicht eingehalten hat;
- m) eine Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz⁶⁸ auslöst bzw. vorliegt;
- n) den Förderungsgeber in öffentlich wahrnehmbarer Weise in Misskredit bringt.

Weiters vereinbaren die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer und der Förderungsgeber, dass bei Vorliegen der Kriterien des § 25 Abs 7 ARR 2014 die gewährte Förderung im Sinne dieser Regelung gekürzt werden kann.

2. Anstelle der in Absatz 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn
 - a) die von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

3. Es wird eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vereinbart.

⁶⁸ Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975.

Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

4. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
5. Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligestellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
6. Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist (Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner), ist nur dann zulässig, wenn diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB⁶⁹) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

9.5. Berichtspflichten für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung folgende Verwendungsnachweise vorzulegen:

1. Während der Projektlaufzeit sind – je nach konkreter Festlegung im Förderungsvertrag – ein Zwischenbericht oder mehrere Zwischenberichte zu erstellen. Darüber hinaus muss nach Ende der Projektlaufzeit ein Endbericht vorgelegt werden. Ein Zwischenbericht besteht aus einem finanziellen Zwischenbericht, einem inhaltlichen Zwischenbericht und einem Indikatorenzwischenbericht. Bei mehrjährigen Projekten muss zumindest einmal jährlich ein Zwischenbericht vorgelegt werden. Der Endbericht

⁶⁹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS Nr. 946/1811.

besteht aus einem finanziellen Endbericht, einem inhaltlichen Endbericht und einem Indikatorenendbericht. Im Förderungsvertrag können weitere Bestandteile des Zwischen- und Endberichts festgelegt werden und für beide Berichte sind die vom Förderungsgeber vorgegebenen Vorlagen verpflichtend zu verwenden. Der Zwischen- und Endbericht sind an den vertraglich festgelegten Terminen an den Förderungsgeber zu übermitteln. Aus den Berichten muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.

2. Der finanzielle Zwischen- und Endbericht muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Projekteinnahmen und -ausgaben, die nach dieser Sonderrichtlinie nicht in die Kategorie der indirekten Kosten fallen, umfassen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Aufgliederung gleichwertige Buchungsbelege zu umfassen.
3. Der Förderungsvertrag wird im Fall, dass für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer dazu verpflichten, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
4. Weitere Details zur Abrechnung finden sich im Punkt „Kontrolle und Evaluierung“ dieser Sonderrichtlinie.

9.6. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

1. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber wird sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis nehmen, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher oder der Förderungsgeber und die vom Förderungsgeber beauftragten Stellen als gemeinsame Verantwortliche oder als Verantwortliche und Auftragsverarbeiter berechtigt sind:
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zwischen- und Endberichts erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Förderungsgebers oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 TDBG 2012 durchzuführen.
2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013)⁷⁰ und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
 3. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

9.7. Auszahlung der Förderung

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bedarfsgerecht. Eine Auszahlung erfolgt daher nur soweit, als diese für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.
2. Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen erfolgen. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der erste Teilbetrag nach Unterzeichnung der Förderungsvertragsurkunde an die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer ausbezahlt wird. Im Förderungsvertrag kann die Auszahlung von pauschalierten Teilbeträgen mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird,

⁷⁰ Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009.

wenn die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer einen Zwischen- oder Endbericht über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht hat⁷¹. Die Auszahlung von mindestens 10% des maximalen BKA-Anteils erfolgt erst nach erfolgter Abnahme und Prüfung des Endberichts.

3. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.
4. Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, wird sich der Förderungsgeber im Förderungsvertrag ausbedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
5. Der Förderungsgeber kann, wenn eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf der Projektlaufzeit zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt wurde, die Wirksamkeit der Förderungszusage verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.
6. Förderungsmittel, die nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin bzw. an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind auf Verlangen des Förderungsgebers von Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich anzulegen. Die Zinsen sind auf Verlangen anzurechnen und in der Abrechnung als Projekteinnahme darzustellen.
7. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der

⁷¹ In diesem Fall erfolgt die Auszahlung des pauschalierten Teilbetrags auf Basis des geprüften Zwischenberichts bzw. Endberichts.

Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist Absatz 4 des Punktes „Einstellung und Rückzahlung der Förderung“ dieser Sonderrichtlinie anzuwenden.

8. Der Förderungsgeber stimmt sich im Rahmen der Kontrolle bzw. Auszahlung von Förderungen mit anderen Förderungsgebern ab.

9.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.

10. Kontrolle und Evaluierung

Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers und des Österreichischen Rechnungshofes sind berechtigt, die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen zu überprüfen. Dies erfolgt einerseits durch Berichts-, andererseits durch regelmäßige (Vor-Ort-) Kontrollen. Um diese Kontrollen zu ermöglichen ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer insbesondere dazu verpflichtet, den Zwischen- und Endbericht vorzulegen.⁷²

10.1. Förderungskontrolle

1. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers werden regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Projektabwicklung durchführen. Im Zuge dieser Kontrollen werden Abweichungen in der Projektabwicklung vom geplanten Projektverlauf, sonstige wesentliche Herausforderungen bzw. Probleme bei der Projektumsetzung, die Methode und die Erreichung der Zielzahlen, nähere Details zu Unteraufträgen, mögliche Budgetumschichtungen und sonstige relevante Themen der

⁷² Die konkreten Vorlagetermine werden im Förderungsvertrag festgelegt. Weitere Details zum Zwischen- und Endbericht sind im Punkt „Berichtspflichten für Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer“ dieser Sonderrichtlinie geregelt.

Projektentwicklung von den Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers hinterfragt und kontrolliert.

2. Der am vertraglich festgelegten Termin vorzulegende Endbericht wird einer rechnerischen und inhaltlichen Überprüfung unterzogen.
3. Die Förderungskontrolle kann als Vollprüfung oder in Form von Stichproben erfolgen. Bei Förderungen, die auf Basis der gegenständlichen Sonderrichtlinie vergeben werden, erfolgt die Förderungskontrolle grundsätzlich durch Stichproben, wobei die Stichprobe zumindest Belege (in den einzelnen Kapiteln beispielhaft aufgezählt) in Höhe des vom Förderungsgeber vertraglich vereinbarten BKA-Beitrages umfasst. Die Stichprobe muss verschiedene Kostenkategorien umfassen.
4. Organe bzw. Beauftragte des Förderungsgebers werden im Fall der erstmaligen Förderung eines Projektes und/oder der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sowie bei Verdacht auf Malversationen jedenfalls eine Vollprüfung durchführen. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber berechtigt, auch ohne Angabe näherer Gründe eine Vollprüfung bei einem geförderten Projekt durchzuführen.

10.2. Evaluierung

1. Zum Zwecke der Evaluierung der Sonderrichtlinie wird die Erreichung der im Rahmen der Sonderrichtlinie definierten Zielzahlen überprüft. Die Überprüfung der Erreichung der Zielzahlen erfolgt insbesondere anhand der Prüfergebnisse der Endberichte der im Rahmen der Sonderrichtlinie geförderten Projekte.
2. Die konkrete Evaluierung erfolgt im Rahmen einer Zwischenevaluierung im Jahr 2025 und – nachdem das letzte Projekt, auf welches die Sonderrichtlinie anwendbar ist, abgerechnet und die Endberichte vom Förderungsgeber abgenommen und akzeptiert wurden – einer Endevaluierung.
3. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu einer Informations- und Datenbereitstellung zu Zwecken der Evaluierung der Sonderrichtlinie verpflichtet.

11. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 15.05.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027. Die Sonderrichtlinie ist jedenfalls bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Basis dieser Sonderrichtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden.